



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Postzustellungsauftrag
United Initiators GmbH
Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3
82049 Pullach i. Isartal

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

Ihr Zeichen: USGQ/RK
Ihre Schreiben vom: 18.04.2018
09.04.2019

Unser Zeichen: 4.4.1-824-1180/ZI
München, 12.02.2020

Auskunft erteilt: Frau Ziegler	E-Mail: ZieglerA@lra-m.bayern.de	Tel.: 089 / 6221-2450 Fax: 089 / 6221 44-2450	Zimmer-Nr.: F 2.40
-----------------------------------	-------------------------------------	--	-----------------------

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung [REDACTED] das Projekt „Phönix II, [REDACTED]
[REDACTED]“ auf dem Betriebsgelände Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3, 82049 Pullach i. Isartal, Fl.Nr.
412/51, Gemarkung Pullach i. Isartal**

Anlagen:

- Antragsunterlagen, bestehend aus
 - Antrag (S. 1-27) mit Anschreiben vom 18.04.2018 und 09.04.2019, ergänzende E-Mail vom 05.07.2019)
 - EMAS-Register-Urkunde Nr. DE-155-00042 vom 10.07.2018
 - Lageplan United-Initiators GmbH, Nr. 1.000.12.004.44
 - Blockfließbild [REDACTED] mit Verfahrensbeschreibung [REDACTED]
 - Blockfließbild [REDACTED] mit Verfahrensbeschreibung [REDACTED]
 - Blockfließbild [REDACTED] mit Verfahrensbeschreibung [REDACTED]
 - Blockfließbild [REDACTED] vom 09.03.2018 mit Verfahrensbeschreibung vom 19.03.2018 [REDACTED]
 - Blockfließbild [REDACTED] mit Verfahrensbeschreibung [REDACTED]
 - R+I-Fließbild [REDACTED]
 - Funktionsmatrix PL1-Überwachungs- und Schutzeinrichtungen (S. 1-10)
 - Apparatliste [REDACTED] (S. 1-2)
 - Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 13.02.2019, Bericht-Nr. IS-AN1-MUC/sal (S. 1-29)
 - Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 17.12.2018, Bericht-Nr. M143287/02 KLB/DNK (S. 1-20, Anhang S. 1-6)

- Bauunterlagen:
 - Bauantrag, Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs und Baubeschreibung „[REDACTED]“ vom 20.03.2018 mit Ergänzung vom 04.04.2019
 - Grundflächen-, Kubatur-, Geschossflächenberechnung „477_VTU_UI_[REDACTED]“
 - Plan „Grundrisse, Schnitte, Ansichten“, Nr. 477_G_403_b
- Brandschutznachweis:
 - Brandschutznachweis, Ingenieurbüro Uhrmacher GmbH vom 15.04.2018 (S. 1-60), Ergänzungen vom 26.07.2018, 03.04.2019 und 28.06.2019
 - Plan „Brandschutz“, Nr. 477_A_430_2
 - Statische Berechnung, Wibmer + Aigner Ziviltechniker GmbH (S. 1-277)

jeweils versehen mit Genehmigungsvermerk vom 12.02.2020

- Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die wesentliche Änderung [REDACTED] durch das Projekt „Phönix II, [REDACTED]“ auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 412/51, Gemarkung Pullach i. Isartal (Dr.-Gustav-Adolph-Str. 3 in 82049 Pullach i. Isartal), durch die Firma United Initiators GmbH wird antragsgemäß wie folgt genehmigt:

- bauliche Errichtung der neuen Produktion [REDACTED]
- anlagentechnische Ausstattung und Instrumentierung [REDACTED] analog zur bestehenden [REDACTED]
- Einbindung [REDACTED] in die bestehende Infrastruktur bezüglich Rohstoffversorgung und Produktabfüllung
- Herstellung [REDACTED] mit einer maximalen Kapazität von [REDACTED], gemäß Tabelle:

Produkt/Abmischung	Produktionsbereich	Kapazität
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

2. Die Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung), Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
3. Die vorstehend in der Anlage bezeichneten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht in Widerspruch zu den in Nr. 6 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen stehen.
4. Bedingung:

Von der Baugenehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, soweit der Stand-sicherheitsnachweis vorliegt und positiv geprüft ist.
5. Von bauordnungsrechtlichen Vorschriften¹ werden folgende Abweichungen zugelassen:
 - 5.1. von Art. 25 Abs. 1 BayBO [REDACTED]
 - 5.2. von Art. 27 Abs. 1 BayBO [REDACTED]
 - 5.3. von Art. 29 Abs. 1 BayBO [REDACTED]
 - 5.4. von Art. 29 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayBO [REDACTED]
 - 5.5. von Art. 30 Abs. 7 BayBO [REDACTED]
 - 5.6. von Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 BayBO [REDACTED]
 - 5.7. von Art. 33 Abs. 2 BayBO [REDACTED]
 - 5.8. von Art. 6 BayBO [REDACTED]
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 6.1. Allgemeine Anforderungen
 - 6.1.1. Die verfahrensgegenständliche [REDACTED] mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen [REDACTED] ist entsprechend den beigefügten und [REDACTED]

¹ Bayerische Bauordnung - BayBO

mit Genehmigungsvermerk vom 11.02.2020 versehenen Plänen und Unterlagen (Antragsunterlagen) sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

- 6.1.2. Mit der gegenständlichen Änderung [REDACTED] ist antragsgemäß [REDACTED] im Rahmen des § 16 Abs. 5 BImSchG, d. h. ein Ersatz oder Austausch von Teilen der genehmigten Anlage im Rahmen der bisher erteilten Genehmigungen, zulässig. Die Schnittstellen [REDACTED] sind in den R+I-Fließbildern festgelegt.
- 6.1.3. Weitergehende Änderungen und Maßnahmen bzgl. Anlagenperipherie bedürfen, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, der vorherigen Anzeige nach § 15 Abs. 1 bzw. 2a BImSchG oder der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
- 6.1.4. Vor der Herstellung der in der Tabelle unter Nr. 1 dieses Bescheids mit *2 und *3 bezeichneten Produkte [REDACTED] ist dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, jeweils die Aufnahme der Herstellung unter Angabe des Datums sowie Angabe, ob die unter Nr. 6.3.18 dieses Bescheids genannten Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind zu nennen. Zu den Produkten [REDACTED] ist dann noch die Vorlage der Verfahrensbeschreibung und des Blockfließbildes erforderlich.

Hinweis:

Weitere als die in der Tabelle unter Nr. 1 Bescheids angeführten Produkte dürfen [REDACTED] abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, nur nach vorheriger Anzeige nach § 15 Abs. 1 oder 2a BImSchG oder Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG hergestellt werden.

- 6.1.5. Über die Art und Menge der [REDACTED] gehandhabten und hergestellten Stoffe bzw. Produkte sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt München auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 6.1.6. Die Inbetriebnahme [REDACTED] und ihre nicht nur vorübergehende Stilllegung ist dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. anzuzeigen.

6.2. Luftreinhaltung

6.2.1. Die Einrichtungen [REDACTED] sind, soweit sicherheitstechnisch möglich, als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

6.2.2. Die an den folgenden Einrichtungen/Apparaten auftretenden Gase und Dämpfe sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- 6.2.3. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme [REDACTED] und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr ist bei ungestörtem Betrieb der Gesamtanlage [REDACTED] durch Emissionsmessungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nr. 4.2.4 des Bescheids von [REDACTED] nachzuweisen (Abnahme- bzw. wiederkehrende Messungen - Nr. 5.3.2.1 TA Luft²).
Der Ermittlungsauftrag darf nicht an eine Messstelle erteilt werden, die den Anlagenbetreiber hinsichtlich von Maßnahmen beraten hat, deren Wirksamkeit durch diese Emissionsmessungen überprüft werden soll.
- 6.2.4. Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen gemäß Nr. 6.2.3 dieses Bescheids ist jeweils von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser Messbericht ist nach dessen Erhalt jeweils unverzüglich und unaufgefordert dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, vorzulegen.
- 6.2.5. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen gemäß Nr. 6.2.3 dieses Bescheids sind die Anforderungen der Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.
- 6.2.6. [REDACTED]
[REDACTED] Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt München auf Verlangen vorzulegen. Bei Auffälligkeiten ist das Landratsamt München umgehend zu informieren.
- 6.2.7. [REDACTED] festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden können.
- 6.2.8. Für folgende Stoffe sind die in Nr. 6.2.8.1 bis 6.2.8.4 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen beim Fördern, Umfüllen und Lagern anzuwenden
[REDACTED]
- 6.2.8.1. Pumpen: Zur Förderung sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphäreseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden. Die Eignung für den Einsatz entsprechend den Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft ist durch Herstellernachweis zu erbringen.

² Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002

- 6.2.8.2. Flanschverbindungen: Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen, deren Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa x l/(s*m) ist durch Bauartprüfung entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachgewiesen ist, zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555; Version 2014-07 oder DIN EN 1591-2 Version 2008-09 zugrunde zu legen. Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf die technisch unbedingt notwendige Anzahl zu reduzieren.
- 6.2.8.3. Absperrorgane: Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 6.2.8.4. Probenahmestellen: Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrarmaturen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 6.2.9. Flansche, Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen sind pro Schicht im Rahmen des dokumentierten Kontrollgangs auf Dichtheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sowie die durchgeführten Reparaturen / Mängelbehebungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
- 6.2.10. Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft: Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der unter Nr. 6.2.8 dieses Bescheids genannten Medien ist für die eingesetzten Pumpen, Dichtungen, Absperrorgane etc. die Eignung durch Herstellernachweis zu erbringen. Die Nachweise sind dem Landratsamt München auf Verlangen vorzulegen.

6.3. Allgemeiner Gefahrenschutz (Anlagensicherheit) und Störfall-Verordnung

- 6.3.1. Für alle Anlagenteile sind die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften (z.B. Sprengstoffgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, WHG mit AwSV³, Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung) einzuhalten. Die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist bei den erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen je nach Gefahrenpotenzial durch Sachverständige bzw. befähigte Personen nachzuweisen.
- 6.3.2. Aus den HAZOP-Sitzungen sich ergebende Vor-Start-Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage und des Prozesses umzusetzen.
- 6.3.3. Es liegt ein Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich vor. Gemäß § 9 Abs. 5 der Störfall-Verordnung hat der Betreiber den Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem bei einer sicherheitsrelevanten Änderung des Betriebsbereiches zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Änderungen in der [REDACTED] Anlage sind bei der nächsten Aktualisierung mit aufzunehmen.

³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- 6.3.4. Die [REDACTED] ist in Sicherheitsbauweise gemäß § 9 DGUV Vorschrift 13 (vormals BGV B4) zu errichten. [REDACTED]
- 6.3.5. [REDACTED] Brandabschnitt [REDACTED] Brandmelde- und Sprühflutlöschanlagen [REDACTED].
- 6.3.6. Der Boden [REDACTED] ist mit einer medienbeständigen Beschichtung zu versehen [REDACTED]. Der Bereich [REDACTED] ist flüssigkeitsdicht auszuführen [REDACTED].
- 6.3.7. Die bereits festgelegten [REDACTED] Schaltungen [REDACTED] sind anforderungsgerecht [REDACTED] umzusetzen. Die ordnungsgemäße Durchführung [REDACTED] ist zu dokumentieren.
- 6.3.8. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen [vgl. DGUV Vorschrift 13 (§ 11 (5))] [REDACTED] zu treffen.
- 6.3.9. Die Verbindungen der Rohrleitungen sind, soweit technisch möglich, als Schweißverbindungen auszuführen. Die lösbaren Verbindungen sind so auszuführen, dass ihre Konstruktion technisch dicht ist (z.B. Flansche mit glatter Dichtfläche)
Die lösbaren Verbindungen sind im Rahmen der Kontroll- und Wartungsgänge hinsichtlich möglicher auftretender Leckagen (z.B. Dichtheit) wiederkehrend zu prüfen und bei Bedarf instand zu setzen (z.B. nach DIN 31051)
[REDACTED]
- 6.3.10. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme [REDACTED] mit der Herstellung [REDACTED] fortzuschreiben und entsprechend der neuen Gesetzeslage anzupassen. Die Prüfung der Ex-Anlage auf Explosionssicherheit ist vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen (vgl. § 15 BetrSichV i. V. m. mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1) durchzuführen.
- 6.3.11. Um Fehlbedienungen vorzubeugen, sind die neuen Anlagenteile, Rohrleitungen und Armaturen bis zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage [REDACTED] deutlich und dauerhaft in Übereinstimmung mit den R+I-Fließbildern zu kennzeichnen.
- 6.3.12. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind die organisatorischen Maßnahmen für das Bedienungspersonal in einer Betriebs- bzw. Arbeitsanweisung eindeutig festzulegen und zu regeln.
- 6.3.13. Die Einstufung und die Ausführung der einzelnen PLT-Systeme erfolgen nach VDI/VDE 2180. Die Systeme sind dementsprechend zu klassifizieren und auszulegen.
Die sicherheitstechnisch relevanten PLT-Einrichtungen sind bis zur Inbetriebnahme erstmalig zu prüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in Abhängigkeit der Ausfallzeiten der einzelnen Komponenten durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
Für die gesamte PLT-Schutzeinrichtung (von der Sensorik bis zum Aktor) und die Signalverarbeitung (unter Berücksichtigung der Auflagen in der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems) sind die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung

der anforderungsgerechten PLT-technischen Ausführung zu erfassen, entsprechend auszuführen, zu prüfen und zu dokumentieren.

- 6.3.14. Die Beschädigung von Leitungen, insbesondere solcher geringer Dimension oder Wandstärke, durch Personen, ist durch geschütztes Verlegen bzw. verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.
- 6.3.15. Die Einhaltung der Anforderungen der TRAS 320 (Gefahren durch Wind- und Schneelasten) sind für das Gebäude [REDACTED] einzuhalten.
- 6.3.16. Das bestehende Produktionsgebäude [REDACTED] Anlage ist mit einem Blitzschutz nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszurüsten. Der Blitzschutz ist wiederkehrend alle drei Jahre von einem Fachunternehmen zu überprüfen und die Prüfung ist zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 6.3.17. Der anlagenbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrplan und der Feuerwehreinsatzplan sind bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 6.3.18. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bestätigung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG dahingehend vorzulegen, dass die sich aus Sicherheitsbericht [REDACTED] und der Stellungnahme des Sachverständigen nach § 29b BImSchG vom 13.02.2019 ergebenden Maßnahmen (insbesondere die materiellen Umsetzungen der Anlagenkonzeption nach dem Stand der Sicherheitstechnik) und somit die sich aus der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten, beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

6.4. Abfallwirtschaft

In der [REDACTED] der Anlage [REDACTED] anfallende Fehlchargen sind [REDACTED] nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.5. Gewässerschutz

- 6.5.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den wasserrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 5, 32, 48, 62 und 63 WHG), den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.5.2. Es dürfen nur Anlagen und Anlagenteile verwendet und eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV entsprechen und der Nachweis der Eignung und Verwendbarkeit für den Einsatzbereich erbracht ist (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung). Die Nachweise sind dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 - Wasserrecht und Wasserwirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5.3. Der Betreiber hat die Dichtheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen bzw. Anlagenteile und die Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen eigenverantwortlich zu überwachen. Das Ergebnis ist in einem Kontrolltagebuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- 6.5.4. Die [REDACTED] zugehörigen Anlagenteile und Rohrleitungen, sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 - Wasserrecht

und Wasserwirtschaft, innerhalb von vier Wochen nach Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von sechs Monaten, festgestellte erhebliche Mängel umgehend beheben zu lassen.

- 6.5.5. Die Abfüllstellen der [REDACTED] Anlage [REDACTED] sind erstmalig, dann wiederkehrend alle fünf Jahre, durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 - Wasserrecht und Wasserwirtschaft, innerhalb von vier Wochen nach Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von sechs Monaten, festgestellte erhebliche Mängel umgehend beheben zu lassen.
- 6.5.6. Die Kellerdecke [REDACTED] ist regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre auf Veränderungen zu kontrollieren, die auf Schäden an der Bodenbeschichtung [REDACTED] hinweisen könnten.
- 6.5.7. Die im Schadensfall [REDACTED] sind regelmäßig, mindestens jährlich, einer Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu unterziehen. [REDACTED] Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 6.5.8. Für die [REDACTED] ist eine [REDACTED] Rückhaltevorrückung [REDACTED] für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen vorzusehen, [REDACTED]
- 6.5.9. Die Befüllung [REDACTED] darf [REDACTED] nur mit für den Anwendungszweck geeignete Überfüllsicherungen befüllt werden.
- 6.5.10. Sämtliche neu zu errichtende oder verlegte Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, einschließlich den zugehörigen Anlagenteilen und Anschlusspunkten an bestehende Einrichtungen, sind nach den Vorgaben des § 21 AwSV i. V. m. mit den einschlägigen Technischen Regeln und der vorgelegten Gefährdungsabschätzung zu errichten, zu betreiben und zu kontrollieren.
- 6.5.11. Der [REDACTED] ist nach Umsetzung des Vorhabens auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und ggf. aufgetretene Schäden auszubessern. Die Anbindung [REDACTED] ist [REDACTED] herzustellen – hierfür ist ein geeignetes [REDACTED]
- 6.5.12. Sofern nicht durch bauliche oder technische Einrichtungen ausgeschlossen werden kann, dass im Schadensfall Löschwasser [REDACTED] gelangen kann, ist dieser [REDACTED] auszuführen. Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 - Wasserrecht und Wasserwirtschaft, vor Inbetriebnahme noch vorzulegen.

6.6. Baurecht/Brandschutz

- 6.6.1. Die in die Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke (Maße, Erinnerungen, usw.) sowie die sonst beigefügten Prüfberichte und dergleichen sind genau zu beachten und einzuhalten. Abweichungen hiervon sind unzulässig.

- 6.6.2. Es dürfen keine Lagerungen [REDACTED] stattfinden. Die Ebenen dürfen nur zu Kontroll- und Wartungszwecken genutzt werden.
- 6.6.3. Der [REDACTED] muss brandlastfrei gehalten werden.
- 6.6.4. Die Brandschutztüren [REDACTED]
- 6.6.5. Der Raum [REDACTED] muss brandlastfrei gehalten werden.
- 6.6.6. [REDACTED]
- 6.6.7. Das [REDACTED] ist mit einer batteriegepufferten Rettungswegbeleuchtung auszustatten.
- 6.6.8. Der Brandschutznachweis des Ing.-Büro Uhrmacher vom 15.04.2018 (i.d.F. vom 28.06.2019) behält weiterhin Gültigkeit.
- 6.6.9. [REDACTED] müssen den Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer aus dem Brandschutznachweis vom 15.04.2018 erfüllen. [REDACTED]
- 6.6.10. Die Zugangstüren [REDACTED]
- 6.6.11. Die Lüftungszentrale [REDACTED] und alle Lüftungsleitungen sind gemäß Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - MLüAR auszuführen.
- 6.6.12. [REDACTED]
- 6.6.13. [REDACTED]
- 6.6.14. Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
- 6.6.15. In Absprache mit dem Landratsamt München, Fachbereich 4.1.3, Kreisbrandinspektion und Einsatzvorbeugung, ist der Feuerwehrplan, sowie Gefahrenabwehrplan fortzuschreiben. Der Feuerwehrplan muss der DIN 14 095 -Feuerwehrpläne- entsprechen.
7. Nachfolgende immissionsschutzfachliche Nebenbestimmungen aus dem Bescheid [REDACTED] werden widerrufen:
- Nr. 4.2.9 [REDACTED]
 - Nr. 4.2.13 [REDACTED]
8. Die Firma United Initiators GmbH hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.
- 8.1. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe [REDACTED] festgesetzt.
- 8.2. An Auslagen werden 597,07 € erhoben.

[REDACTED]						
[REDACTED]						
[REDACTED]						
[REDACTED]						
[REDACTED]						
[REDACTED]						
[REDACTED]						

[1] GHS gem. Sicherheitsdatenblatt, [2] gem. VwVwS / KBwS, [3] Dampfdruck bei über 20°C

2.2 Betriebszeiten

Die Herstellung [REDACTED] in [REDACTED] der Anlage [REDACTED] erfolgt [REDACTED]
[REDACTED]

2.3 Einstufung der Anlage [REDACTED] nach der 4. BImSchV⁴, 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) und IE-Richtlinie – Angaben zu bestehenden Umweltmanagementsystemen und zur bauplanungsrechtlichen Situation:

- **4. BImSchV:** Bei der Anlage [REDACTED] handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV [„Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische ... Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide“].

Für die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Verfahrensart „G“ und in Spalte d der Buchstabe „E“ vorgegeben. Das bedeutet, dass die Anlage einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) unterliegt und es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; § 3 der 4. BImSchV) handelt.

Das gegenständliche Vorhaben, bei dem es sich um Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage [REDACTED] handelt, bedarf daher der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG („wesentliche Änderung“).

- **12. BImSchV:** Bei dem Betriebsstandort der Firma United Initiators GmbH in 82049 Pullach im Isartal, handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, der aufgrund des vorhandenen Inventars an gefährlichen Stoffen unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und hier speziell unter die erweiterten Pflichten dieser Verordnung fällt.

⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Nach dem „Anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für die [REDACTED] Anlage als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches“ vom [REDACTED] ist die Anlage ein eigenständiger sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB)*, der diverse sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)** mit besonderem Stoffinhalt sowie besonderer Funktion umfasst.

* Ein SRB liegt gemäß der Arbeitshilfe des StMLU zum Vollzug zur Störfall-Verordnung von 2000 vor, wenn das jeweilige Stoffinventar 5 % der Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet.

** Ein SRA liegt gemäß KAS-1B, Kommission für Anlagensicherheit – Bericht „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ vom Juni 2015 vor, wenn Stoffe/Gefahrenkategorien in sicherheitsrelevanter Menge vorhanden sind (0,5 % bzw. 2 % der Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschritten).

- Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL): Die Anlage [REDACTED] unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-RL), da eine Tätigkeit nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I Nr. 4.1 Buchstabe b) ausgeübt wird (Nr. 4: Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang; Nr. 4.1: Herstellung von organischen Chemikalien; Unterpunkt b): Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide“).
- UVPG: Gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde am 02.08.2018 für das gegenständliche Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgenommen.
- Managementsysteme: Die Firma United Initiators GmbH wendet am Standort in Pullach i. Isartal ein Umweltmanagement mit Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) 1221/2009 vom 25.11.2009 an und ist im EMAS-Register eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 25.08.1997. Die Eintragung ist derzeit bis zum 27.06.2021 gültig.

Gleichzeitig wendet die Firma u. a. für die Produktion ein Qualitäts- und Umweltmanagementsystem nach ISO 9001 und ISO 14001 an. Diese Zertifizierung ist aktuell bis 26.07.2020 gültig. Eine Zertifizierung nach ISO 50001 (Energie-Managementsystem) wurde zuletzt gültig bis 21.12.2019 vorgelegt.

Ebenso wendet die Firma ein Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit an, das den inhaltlichen Anforderungen des Occupational Health- and Risk-Managementsystem (OHRIS) entspricht. Diese Zertifizierung ist derzeit bis 13.04.2021 gültig.

- Bauplanungsrechtliche Situation: Die Anlage [REDACTED] liegt im Geltungsbereich des seit 22.09.1995 rechtverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 "Industrie- und Gewerbegebiet westlich der Bahnlinie / südlich der Gustav-Adolph-Straße (Peroxid)" der Gemeinde Pullach i. Isartal (0041/90/BL).

3. Genehmigungsverfahren

Mit Schreiben vom 25.04.2018 bat das Landratsamt München die von der Planung berührten Fachstellen – das Gewerbeaufsichtsamt und den Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberbayern, im Landratsamt München der Fachbereich 4.2.1 (Brand- und Katastrophenschutz), das Referat 4.1 (Bauen), den Fachbereich 4.1.3 (Kreisbrandinspektion, Einsatzvorbeugung), der Fachbereich 4.4.2 (Wasserrecht und Wasserwirtschaft), die Umweltschutzingenieurin im Fachbereich 4.4.1 (Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten), sowie das Wasserwirtschaftsamt München und die Gemeinde Pullach (Standortgemeinde) um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben und zum vorzeitigen Beginn. Die Sachverständigen Müller-BBM GmbH und TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurden als Verfahrensgutachter gehört. Von den Beteiligten sind wie folgt

Stellungnahmen – teilweise mit Aufslagenvorschlägen – eingegangen:

Im Beteiligungsverfahren äußerten sich im Einzelnen zustimmend:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern (16.05.2018)
- Fachberater für den Brand- und Katastrophenschutz, Regierung von Oberbayern (15.05.2018)
- Wasserwirtschaftsamt München (15.05.2018)
- Fachbereich 4.2.1 – Brand- und Katastrophenschutz (02.05.2018)
- Referat 4.1 – Bauen (25.07., 16.08.2018 und 14.06.2019)
- Fachbereich 4.4.2 Wasserrecht und Wasserwirtschaft (26.06.2016)
- Fachbereich 4.1.3 – Kreisbrandinspektion, Einsatzvorbeugung (17.05.2018)
- Fachbereich 4.4.1, Umweltschutzingenieurin (Schreiben vom 14.11.2019)

Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat mit Beschluss vom 09.07.2018 das Einvernehmen erteilt.

Mit Bescheid vom 22.08.2018 wurde der vorzeitige Beginn der Änderung der Anlage [REDACTED] durch die Errichtung bzw. Ausführung der im Projekt „Phönix II, [REDACTED] beantragten Änderungen wie beantragt zugelassen, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage bzw. Anlagenteile erforderlich sind.

Die Firma United Initiators GmbH wurde vor Erlass dieses Bescheides angehört; zuletzt mit Mitteilung vom 23.08.2019 bzw. telefonischer Abstimmung am 18.12.2019 stimmte der Antragsteller dem Bescheidsentwurf zu.

II.

1. Das Landratsamt München ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).
2. Formelle Rechtslage
 - 2.1 Die Firma United Initiators GmbH beabsichtigt die Änderung der bestehenden Anlage [REDACTED]. Bei dieser Anlage handelt es sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Das beantragte Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage [REDACTED] durch das Projekt Phönix II, [REDACTED] bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
 - 2.2 Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie auf die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Gleiches gilt für die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die beantragte Änderung stellt gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage eine wesentliche Änderung dar, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht als offensichtlich gering eingestuft und damit erheblich im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können.

- 2.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (bauaufsichtliche Genehmigung) und Erlaubnisse mit Ausnahme von u. a. wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG (§ 13 BImSchG).
- 2.4 Gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a der 4. BImSchV war hier ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und der 9. BImSchV⁵ durchzuführen mit Öffentlichkeitsbeteiligung (die Anlage ist in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet).

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 22.06. bis 23.07.2018 zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

- 2.4 Gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 3 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war entsprechend nicht durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 / 2018 des Landkreises München am 06.09.2018.

3. Materielle Rechtslage

3.1 Änderungsgenehmigung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob die geänderte Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam verwendet wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die vorstehend angegebenen Fachstellen und Fachbehörden (s. Nr. 1.3 dieses Bescheides) jeweils eine Stellungnahme bezüglich ihres Aufgabenbereiches ab. Nach Äußerung dieser Stellen wurde vom Landratsamt München festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage eingehalten werden. Diese Anforderungen schlagen sich in den Nebenbestimmungen unter Nrn. 4 und 6 des

⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Tenors dieses Bescheides nieder.

3.2 Der [REDACTED] wurde mit bauordnungsrechtlichem Bescheid vom 18.07.2018, Az. 4.1-0132/18/N genehmigt.

3.3 Befreiungen / Abweichungen

3.3.1 Grundsatz: Das Gebäude wird entsprechend den Angaben in dem Antrag [REDACTED] eingestuft. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

3.3.2 Nach Art. 63 Abs. 1 BayBO können Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.

Die zugelassenen Abweichungen von brandschutzrechtlichen Anforderungen können zugelassen werden, da unter Einhaltung der Anforderungen aus dem Brandschutznachweis und der Auflagen aus diesem Bescheid keine Bedenken wegen der jeweiligen Schutzziele, insbesondere der Eindämmung bzw. Vermeidung einer Brandausbreitung und der gesicherten Personenrettung bestehen. Das Vorhaben wurde nach der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) bewertet, auch wenn diese nicht zwingend anzuwenden ist. Die Anforderungen der IndBauRL bleiben gewahrt, insoweit konnten die entsprechenden Abweichungen von der Bayerischen Bauordnung zugelassen werden.

Die Abweichung von Art. 6 BayBO [REDACTED] konnte zugelassen werden, weil die Abweichung unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung [REDACTED] und unter Würdigung von etwaigen nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. [REDACTED]

3.4 Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

3.4.1 Rechtsgrundlage für die unter Nrn. 4 und 6 des Tenors dieses Bescheides festgesetzten Bedingungen und Auflagen ist jeweils § 12 BImSchG. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.4.2 Ermessen

Der Erlass der Nebenbestimmungen ist das geeignete Mittel, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu schaffen. Die Festsetzungen sind auch erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Da die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend für die Erteilung der Genehmigung ist, stellt die Festsetzung der Nebenbestimmungen den geringsten Eingriff dar. Andere, weniger belastende Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Ansonsten käme nur eine Versagung der Genehmigung in Betracht. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch angemessen, da das Interesse der Firma United Initiators GmbH an dem beantragten Änderungsvorhaben ohne beauftragte Regelungen hinter dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, welcher durch den Erlass der Nebenbestimmungen unter Nrn. 4 und 6 des Tenors dieses Bescheids sichergestellt ist, zurücktreten muss.

3.5 Der Widerruf von bereits ergangenen Nebenbestimmungen unter Nr. 7 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Der betroffene rechtmäßige Bescheid wäre teilweise in Bezug auf die Nebenbestimmungen auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen so nicht erlassen worden.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1, 1.24.1.2.2.2, 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen in Höhe von 594,00 € für die Prüfung des Antrags durch das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern und 3,07 € für die Zustellung dieses Bescheids werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**⁶ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Häring

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

⁶ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.